

1362. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 25. August 1904 übermittelt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen zur Genehmigung:

1. Der Limmatstraße von der Hönggerstraße bis zur projektierten Werdstraße.

2. Der Werdstraße von der Industriestraße bis zur projektierten Limmatstraße.

3. Der Höggerstraße bei der Kreuzung mit der Industriestraße (abgeänderte Baulinien).

B. Die Gemeindeversammlung genehmigte die Vorlagen am 17. Januar und 26. Juni 1904. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 53 vom 1. Juli 1904; es sind laut den beigelegten drei Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. Juli 1904 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Limmatstraße, welche im Bebauungsplan der Gemeinde Altstetten bereits enthalten ist, durchzieht das Gemeindegebiet von der Stadtgrenze bis zur Gemeindegrenze Schlieren. Sie ist annähernd parallel der Industriestraße mit zirka 210 m Abstand und verläuft geradlinig. Vorläufig handelt es sich nur um die 442 m lange Strecke zwischen der Höggerstraße und der projektierten Werdstraße. Die Bauliniendistanz beträgt 20 m. Das Querprofil der Straße ist nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie fällt von der Höggerstraße (Kote 401,40) bis zur projektierten Werdstraße (Kote 400,425) mit 1,29 ‰, liegt also nahezu horizontal.

2. Die Werdstraße, welche gemäß dem Bebauungsplan die Badenerstraße mit der projektierten Limmatstraße verbinden soll, ist annähernd parallel der Höggerstraße mit zirka 400 m Abstand. Diese Straße hat bis zur Industriestraße bereits regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien (Regierungsbeschluß vom 20. Oktober 1897) mit 20 und 36 m Abstand. Nach der Vorlage erhält die geradlinige Fortsetzung bis zur Limmatstraße eine Bauliniendistanz von 20 m. Das Querprofil ist auch hier noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie liegt auf dieser Strecke horizontal (Kote der Industriestraße und der Limmatstraße 400,425).

3. Bei der Höggerstraße, deren Bau- und Niveaulinien durch Regierungsbeschluß vom 6. August 1898 genehmigt wurden, handelt es sich um kleine Abänderungen der Baulinien bei der Kreuzung mit der Industriestraße. Die genehmigten Baulinien, welche geradlinig verlaufen, schneiden sich in spitzen und stumpfen Winkeln. Nach der neuen Vorlage sollen diese Ecken an drei Stellen etwas gebrochen, beziehungsweise die Baulinien abgeschrägt werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Mit Rücksicht auf spätere Bauten hätte man mit dieser Abschrägung bei den spitzen Winkeln noch etwas weiter gehen dürfen. Auch bei den beiden andern Straßen sind diese Ecken etwas stiefmütterlich behandelt.

4. Ferner muß verlangt werden, daß in Zukunft bei längeren Straßenzügen, wie z. B. bei der Limmatstraße, die Baulinien ebenfalls durchgehend und nicht nur in beliebig kurzen Bruchstücken festgesetzt werden. Der Regierungsrat hat es schon wiederholt abgelehnt, auf solche Vorlagen einzutreten. In Anbetracht, daß bei der Limmatstraße, welche ebenes Gelände durchzieht, über die Fortsetzung gegen Osten und Westen kein Zweifel bestehen kann, mag diesmal von der Rückweisung der Vorlage Umgang genommen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten, eingangs unter A näher bezeichneten Bau- und Niveaulinien diverser Straßen in Altstetten werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.